

EINSCHREIBEN

Anschrift Klient

Ort, Datum

Auflage und Weisung KK-Wechsel nach § 21 SHG und § 23 SHV in Verbindung mit § 15a SHG

Anrede Klient

Der Regierungsrat hat per 1. April 2020 das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) in Kraft gesetzt sowie die dazugehörige Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) erlassen.

Gemäss § 15a SHG (Sozialhilfegesetz) müssen Personen, welche mit Sozialhilfe unterstützt werden, neu in eine günstige Krankenkasse, beziehungsweise in ein günstiges Krankenkassenmodell wechseln, sofern sie nicht schon günstig versichert sind und ein Wechsel zumutbar ist. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gibt den Gemeinden und damit auch den unterstützten Personen vor, welche Krankenkassen als günstig im Sinne der genannten Gesetze gelten.

Wir haben daraufhin geprüft, ob Sie und gegebenenfalls Ihre unterstützten Angehörigen in eine günstige Krankenkasse / in ein günstiges Krankenkassenmodell wechseln können. Gemäss unseren Abklärungen ist dies für Sie und Ihre Angehörigen möglich.

Hiermit ergeht gemäss § 21 SHG und § 23 Sozialhilfeverordnung (SHV) folgende Weisung:

- Sie werden angewiesen bis zum 30. November 2021 in eine günstige Krankenkasse / in ein günstiges Krankenkassenmodell zu wechseln. Die Richtwerte für Erwachsene Fr. ..., für junge Erwachsene Fr. ..., für Kinder Fr. ... sind einzuhalten (Die Hilfstabelle unterhalb kann im Anschluss gelöscht werden)
- Die Franchise ist bei erwachsenen Personen auf Fr. 300.00 und bei Kindern auf Fr. 0.00 zu setzen.

Die nachfolgenden maximal anerkannten KVG-Prämien werden gemäss Sozialhilfebehördenbuch Kapitel 14.1.04 wie folgt berechnet (vgl. auch Leitfaden der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich): Regionale Durchschnittsprämie (RDP) abzüglich Umweltabgabe abzüglich Fr. 1.00.

Region	Erw. m. U.	Erw. o. U.	JE m. U.	JE o. U.	Ki. m. U.	Ki. o. U.
1	512.55	492.55	378.15	363.15	117.85	112.85
2	460.85	440.85	339.65	324.65	103.85	98.85
3	426.95	406.95	312.95	297.95	95.25	90.25

Legende: Erw. = Erwachsene, JE = Junge Erwachsene (19-25 Jahre), Ki. = Kinder (bis 19 Jahre), m. U. = mit Unfall, o. U. = ohne Unfall

Wenn Sie nicht in ein günstiges Krankenkassenmodell wechseln kann die Sozialhilfe um die entsprechende Prämien­differenz zur günstigeren Prämie während maximal 12 Monaten gekürzt werden (vgl. § 24 Abs. 1 lit a Ziff. 8 SHG). Eine solche Kürzung wird mit einer separat anfechtbaren Verfügung angeordnet. Auflagen, die auf eine Verbesserung der Lage hinzielen, sind im Bereich der Sozialhilfe nicht selbstständig anfechtbar (§ 21 Abs. 2 SHG).

Sollten Sie triftige Gründe vorbringen können, warum es Ihnen nicht zumutbar ist die Krankenkasse zu wechseln bitten wir Sie, uns diese Gründe bis zum Datum mitzuteilen.

Sollten Sie den Wechsel der Krankenkasse nicht selbstständig vollziehen können, so bieten wir Ihnen an, Sie dabei zu unterstützen.

Freundliche Grüsse
Mustersozialdienst

Maet Regnirps

Kopie an:

- Akten Mustersozialdienst